

## Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Wohnberechtigungsscheine auch für niedrige bis untere mittlere Einkommensgruppen in Sachsen ermöglichen**

Der Landtag möge beschließen:

1. die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag bis zum 31. Oktober 2018 zu berichten,
  - a) wie sich die Anzahl der erteilten Wohnberechtigungsbescheinigungen in den einzelnen Landkreisen und Kreisfreien Städten seit 2010 in Sachsen entwickelt hat,
  - b) wie vielen Personen in den Jahren 2010 bis 2017 trotz erteilter Wohnberechtigungsbescheinigung keine Wohnung mit Belegungs- und Mietbindungen vermittelt werden konnte,
  - c) wie sich das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte sowie das verfügbare Einkommen je Einwohnerin und Einwohner in Sachsen seit 2010 entwickelt hat.
2. Die Staatsregierung wird aufgefordert,  
bis zum 31. Dezember 2018 von der Verordnungsermächtigung des § 9 Absatz 3 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) Gebrauch zu machen und in dieser Rechtsverordnung die Einkommensgrenzen in Abweichung zu § 9 Absatz 2 WoFG um 40 Prozent anzuheben.

Dresden, den 16. Juli 2018

b.w.

i.V.



Wolfram Günther, MdL  
und Fraktion

## **Begründung:**

Ziel der Antragstellerin ist es, für alle Familien in Sachsen angemessenen Wohnraum zu bezahlbaren Preisen sicherzustellen. Wir wollen dabei sächsischen Haushalten mit niedrigen bis unteren mittleren Einkommen den Zugang zum geförderten Wohnungsneubau ermöglichen.

Die aktuell in Sachsen geltenden gemäß Bundesgesetz festgelegten anrechenbaren Einkommensgrenzen in Höhe von pro Jahr 12.000 € Einkommen für 1-Personen-Haushalte, 18.000 € für 2-Personen-Haushalte und 22.600 € für 3-Personen-Haushalte sowie jeweils 4.100 € für jede weitere im Haushalt lebende Person und 500 € pro Kind als Grundlage für die Erteilung für Wohnberechtigungsbescheinigungen werden der realen Situation heute nicht mehr gerecht. Menschen, die keine Transferempfänger und -empfängerinnen sind, sondern mit ihrer Lohnarbeit nur geringe bis untere mittlere Einkommen erzielen können, haben aufgrund der Lohndynamik häufig keinen Anspruch auf Erteilung von Wohnberechtigungsbescheinigungen mehr, ohne dass ihre Einkommen jedoch ausreichen würden, die steigenden Wohnkosten zu decken.

Auch diesen Menschen wollen wir perspektivisch den Zugang zu mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen ermöglichen.

Sowohl die Einkommen der sächsischen Privathaushalte als auch die durchschnittlichen Mieten v. a. in den Ballungsräumen haben sich in den vergangenen Jahren in einer Weise entwickelt, dass die vom Bundesgesetzgeber zur Bestimmung der Zielgruppe der Wohnraumförderung im § 9 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) festgelegten Einkommenshöchstgrenzen nicht mehr angemessen sind.

Von der vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Möglichkeit mittels Landesverordnung abweichende Einkommensgrenzen festzulegen, hat die deutliche Mehrheit der Bundesländer mittlerweile Gebrauch gemacht. Die mit diesem Antrag vorgeschlagenen Einkommensgrenzen betragen bei einer 40-prozentigen Erhöhung der im Bundesgesetz vorgegebenen Einkommensgrenzen dementsprechend: pro Jahr 16.800 € Einkommen für 1-Personen-Haushalte, 25.200 € für 2-Personen-Haushalte, und 31.640 € für 3-Personen-Haushalte sowie jeweils 5.740 € für jede weitere im Haushalt lebende Person und 700 € pro Kind.